Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 8233.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Vom 17. August 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.) was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260.), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. August 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1874.

Verzeichniß

der

kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Bereiche des Ministeriums des Innern.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) der Rendant der Büreaukasse des Ministeriums des Innern,
2) der Rendant der Büreaukasse des Hauses der Abgeordneten,
3) der Rendant und der Kontroleur der Institutenkasse in Breslau,
4) der Rendant, der Oberbuchhalter und der Kassirer der Polizei-Hauptkasse in Berlin,
5) die Rendanten der Kassen bei den Polizeipräsidien und Direktionen in anderen Städten,
6) die Rendanten von Strafanstaltskassen,
7) die Oekonomie- und Arbeits-Inspektoren bei den Strafanstalten,
8) der Kassenkontroleur bei der Stadtvoigtei in Berlin,
9) der Zahlmeister bei dem Kommando der Landgendarmerie,
10) der Verwalter des Depositoriums des Polizeipräsidiums in Berlin für gefundene Gegenstände,
11) der Rendant der Kasse bei dem Statistischen Büreau in Berlin,
12) die Hausväter und Hausmütter in den Strafanstalten,
13) der Kassendiener bei der Polizei-Hauptkasse in Berlin,
14) der Kassendiener bei der Institutenkasse in Breslau,
15) die Rendanten der Spezialamtsblattskassen.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) den Rendanten der Büreaukasse des Ministeriums des Innern .... 3000 Thlr.
2) den Rendanten der Büreaukasse des Hauses der Abgeordneten .... 3000 „
3) den Rendanten der Institutenkasse in Breslau .... 3000 „
den Kontroleur derselben Kasse .... 1000 „

4) den

4) den Rendanten bei der Polizei-Hauptkasse in Berlin ..... 3000 Thlr.
den Oberbuchhalter bei derselben .... 1000 „
den Kassirer bei derselben .... 1000 „
5) die Rendanten der Kassen bei den Polizeipräsidien und Direktionen in anderen Städten .... 1500 „
6) die Rendanten bei Strafanstaltskassen von
größerem Umfange .... 1500 „
mittlerem „ .... 1000 „
geringerem „ .... 700 „
7) die Oekonomie- und Arbeits-Inspektoren bei den Strafanstalten .... 700 „
8) den Kassenkontroleur bei der Stadtvoigtei in Berlin ..... 700 „
9) den Zahlmeister bei dem Kommando der Landgendarmerie 700 „
10) den Verwalter des Depositoriums des Polizeipräsidiums in Berlin für gefundene Gegenstände .... 500 „
11) den Rendanten der Kasse des Statistischen Büreaus in Berlin .... 200 „
12) die Hausväter und Hausmütter in den Strafanstalten bis 200 „
13) den Kassendiener bei der Polizei-Hauptkasse in Berlin bis 200 „
14) den Kassendiener bei der Institutenkasse in Breslau bis .. 200 „
15) die Rendanten bei Spezialamtsblattskassen .... 150 „

Im Bereiche des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

I. Im Bereiche der landwirthschaftlichen Verwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) die Gutsadministratoren der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena und der landwirthschaftlichen Akademien zu Proskau und Poppelsdorf,
2) der Rendant der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau und die zugleich als Sekretaire fungirenden Rendanten der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, des pomologischen Instituts zu Proskau und des pomologischen und Weinbau-Instituts zu Geisenheim,
3) die Rendanten der Generalkommissionen zu Breslau, Münster und Stargard in Pommern,
4) die Kassenkontroleure der Generalkommissionen zu Breslau, Münster und Stargard,

5) die Kassendiener bei den Generalkommissionen zu Breslau, Münster und Stargard,

6) der Rendant, der Oekonomie-Inspektor und der Kassendiener der Thierarzneischule in Berlin.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) die Gutsadministratoren der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena und der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau 2000 Thlr.
den Gutsadministrator der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf .... 1000 "

2) den Rendanten der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau 1200 "
die zugleich als Sekretaire fungirenden Rendanten der staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena und der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf .... 1000 "
die zugleich als Sekretaire fungirenden Rendanten des pomologischen Instituts in Proskau und des pomologischen und Weinbau-Instituts in Geisenheim .... 800 "

3) die Rendanten der Generalkommissionen in Breslau, Münster und Stargard .... 2400 "

4) die Kassenkontroleure der Generalkommissionen zu Breslau, Münster und Stargard .... 900 "

5) die Kassendiener der Generalkommissionen zu Breslau, Münster und Stargard .... 150 "

6) den Rendanten der Thierarzneischule in Berlin .... 1200 "
den Oekonomie-Inspektor derselben .... 800 "
den Kassendiener derselben .... 150 "

II. Im Bereiche der Gestütverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) die Rendanten der drei Hauptgestüte,

2) die Rechnungsführer der Landgestüte,

3) die Wirthschaftsdirigenten bei den drei Hauptgestüten und dem Posenschen Landgestüt,

4) diejenigen Gestütbeamten, welche bei der Magazinverwaltung betheiligt sind, gleichviel, ob sie als erste oder zweite Beamte (Kontroleure) fungiren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) die Rendanten der drei Hauptgestüte .... 2000 Thlr.

2) die Rechnungsführer der Landgestüte .... 700 "

3) die Wirthschaftsdirigenten bei den größeren Hauptgestüten Trakehnen und Graditz .... 2000 Thlr.

bei dem Friedrich-Wilhelmsgestüt und dem Posenschen Landgestüt .... 500 »

4) die bei der Magazinverwaltung betheiligten Beamten

a) als erste Beamte fungirend:

aus der Dienstkategorie der Gestüt-Inspektoren und Marstallvorsteher .... 900 »

aus der Dienstkategorie der Roßärzte und Gestüthof-Aufseher .... 700 »

aus der Dienstkategorie der Unterbeamten .... 350 »

b) als zweite Beamte (Kontroleure) fungirend:

aus der Dienstkategorie der Gestüt-Inspektoren und Marstallvorsteher .... 450 »

aus der Dienstkategorie der Roßärzte und Gestüthof-Aufseher .... 350 »

aus der Dienstkategorie der Unterbeamten .... 150 »

(Nr. 8234.) Verordnung, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Fürst Carl Landesspitals zu Sigmaringen. Vom 31. August 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung der Bestimmungen im §. 61. Nr. 9. der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873. (Gesetz-Samml. von 1873. S. 145.) hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung des Fürst Carl Landesspitals zu Sigmaringen, nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des durch den landesherrlichen Erlaß vom 29. März 1828. (Sigm. Gesetz-Samml. Bd. III. S. 67. ff.) gegründeten Fürst Carl Landesspitals zu Sigmaringen erfolgt fortan durch die Organe des Hohenzollernschen Landes-Kommunalverbandes (den Kommunallandtag und den Landesausschuß), nach den Bestimmungen der Hohenzollernschen Landesordnung, sowie nach näherer Vorschrift dieser Verordnung.

Sollte das nach §. 70. der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung von dem Fürsten von Hohenzollern, dem Fürsten von Fürstenberg und dem Fürsten von Thurn und Taxis gemeinschaftlich in den Landesausschuß zu wählende Mitglied nicht ein Beamter des Fürsten von Hohenzollern sein, so steht es dem letzteren frei, zu den auf die Verwaltung des Landesspitals bezüglichen Berathungen des Landesausschusses einen stimmberechtigten Vertreter abzuordnen.

Der Medizinalrath der Regierung in Sigmaringen wohnt den Berathungen des Landesausschusses als technisches Mitglied mit vollem Stimmrecht bei.

§. 2.

Zur Kompetenz des Kommunallandtages gehören:

1) die Bestimmung der Zahl und der Art der Anstellung der Beamten, sowie die Festsetzung der Besoldung und der Pension derselben;
2) die Feststellung des Etats der Anstalt, die Genehmigung der Etatsüberschreitungen, die Revision und Dechargirung der Jahresrechnung;
3) der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über die Aufnahme neuer Anleihen;
4) die Feststellung der Aufnahmebedingungen, insbesondere auch die Festsetzung der für Kranke zu zahlenden Verpflegungssätze.

§. 3.

Im Uebrigen wird die Verwaltung des Landesspitals von dem Landesausschusse geführt.

§. 4.

§. 4.

Die Anstellung und Entlassung des gesammten, zur unmittelbaren Verwaltung der Anstalt erforderlichen Personals erfolgt, soweit die Annahme desselben nicht dem Anstaltsdirektor (§§. 5. und 6.) überlassen ist, und vorbehaltlich ferner der im §. 5. bezeichneten Ausnahme durch den Landesausschuß.

§. 5.

Der Anstaltsdirektor (Anstaltsarzt) wird vom Könige auf den im Einverständniß mit dem Landesausschusse zu stellenden Antrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

§. 6.

Dem Anstaltsdirektor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt unter der Aufsicht des Landesausschusses ob.

§. 7.

Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch ein von dem Kommunallandtage mit Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erlassendes Reglement geregelt.

§. 8.

Die Einsetzung einer besonderen Landeskommission zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

Die Begrenzung der Zuständigkeit, sowie die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Kommission erfolgt durch ein besonderes Reglement, welches der Kommunallandtag mit Genehmigung der Ressortminister (§. 7.) zu beschließen hat.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1875. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
Achenbach. Falk.

(Nr. 8235.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1874., betreffend die Ueberweisung der bisher dem Ministerium des Innern zuständig gewesenen Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. September d. J. will Ich die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten, welche bisher dem Ministerium des Innern zugestanden hat, dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überweisen. Mit der Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Erlasses sind die Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Berlin, den 10. September 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).